

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

Titel 5. und § 13 erhalten folgende neue Fassung:

5. Mithaftung

§ 13. Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler oder von der Vermittlerin aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer, wenn der Vermittler bzw. die Vermittlerin keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 39 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 65 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

§ 105 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c gilt der Steueraufschub nur so weit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Veräusserungserlös den

Einstandswert des veräusserten Grundstücks übersteigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.

Titel a) und § 130 erhalten folgende neue Fassung:

a) Grundtarif

§ 130. Die einfache Steuer beträgt:

für die ersten	Fr. 100'000	5.000%,
für die nächsten	Fr. 100'000	6.150%,
für die nächsten	Fr. 300'000	7.175%,
für die nächsten	Fr. 500'000	8.200%,
für die nächsten	Fr. 1'000'000	9.225%,
für die nächsten	Fr. 1'000'000	10.250%,
für alle weiteren Beträge des steuerbaren Vermögensempfangs.		11.275%

Titel b) und § 131 erhalten folgende neue Fassung:

b) Steuerbetrag nach Steuerklassen

§ 131 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a)	für Eltern und Adoptiveltern	das 1.00-fache,
b)	für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie vorbehältlich lit. a für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,	das 1.75-fache,
c)	für Neffen und Nichten	das 2.50-fache,
d)	für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen	das 3.25-fache,
e)	für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten	das 4.00-fache,
f)	für alle anderen Personen	das 5.00-fache,
g)	für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind,	das 1.25-fache

der einfachen Steuer gemäss § 130.

Titel 4a. und § 197a werden neu eingefügt:

4a. Provisorische Veranlagung

§ 197a. Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt wird, wenn die Höhe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann.

² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.

³ Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.

⁴ Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.

⁵ Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.

⁶ Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge im Sinne von § 39 erfolgt eine provisorische Steuerrechnung nach Abs. 4 von Amtes wegen. Eine Einsprache oder ein Rekurs dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 234 wird um folgenden Abs. 12 ergänzt:

¹² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuer- und Kalenderjahres 2006, diejenigen zu § 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.